

Erläuterungen zu den Incoterms® 2020

Tipps zur Transportversicherung

KRAVAG



Erläuterungen zu den Incoterms® 2020

Manches hat sich geändert – das Risiko bleibt

Incoterms® ist eine eingetragene Marke der International Chamber of Commerce (ICC). Den vollständigen Text der Incoterms® 2020 erhalten Sie über www.iccgermany.de. Die Incoterms® stellen Lieferklauseln dar, die international einheitlich interpretiert und ausgelegt werden. Seit ihrer Erstauflage im Jahr 1936 schaffen sie – insbesondere im grenzüberschreitenden Handel – Rechtssicherheit. Die neue Version tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Wahl der „richtigen“ Lieferklausel soll durch eine weiter verbesserte Darstellung der Klauseln erleichtert werden. Insgesamt gibt es 11 Klauseln, davon sind 7 für jede Transportart, also multimodal anwendbar, während 4, nämlich FAS, FOB, CFR und CIF speziell für Schiffstransporte gelten.

Die wichtigsten Änderungen der Incoterms® 2020:

- **CIP:** Die Mindestanforderungen an die durch den Verkäufer zu besorgende Warentransportversicherung werden in der Klausel CIP Incoterms® 2020 auf eine Allgefahrendeckung angehoben. Künftig wird es durch vorstehende Änderung für den Außenhändler noch wichtiger, neben der Lieferklausel und dem Bestimmungsort auch die Version (Jahr) der Incoterms® mit anzugeben. Ansonsten wird die angestrebte

Rechtssicherheit nicht erreicht, denn es muss in einem Rechtsstreit in jedem Fall klar ersichtlich und eindeutig bestimmbar sein, welche Version der Incoterms® Regeln Anwendung findet. (Korrektes Beispiel: „CIP Raiffeisenplatz 1, Wiesbaden, Germany Incoterms® 2020“)

- **CIF:** Die Mindestanforderungen an die durch den Verkäufer zu besorgende Warentransportversicherung bleiben in der Klausel CIF Incoterms® 2020 unverändert. Hier genügt, soweit nicht abweichend vereinbart, weiterhin eine auf wenige Einzelgefahren beschränkte Deckung. Nach wie vor reicht, soweit nicht anders vereinbart, eine Deckung vom Verschiffungshafen bis zum Bestimmungshafen, also ohne Nachreise zum Bestimmungsort.

- **DAT:** Diese Klausel lautet nun **DPU** (Delivered at Place Unloaded/Geliefert benannter Ort entladen) und lässt als Ort des Gefahrenübergangs auf den Käufer jeden benannten Ort und nicht nur ein benanntes Terminal zu.

- **DAP und DPU (vormals DAT):** Während die Gefahr bei der Klausel DAP mit Ankunft am benannten Ort (entladebereit) auf den Käufer übergeht, sieht die neue Klausel DPU (vormals DAT) einen Gefahrenübergang auf den Käufer mit erfolgter Entladung am benannten Ort vor.

- **FCA:** Die Klausel FCA wurde für den Verkauf von Waren als Seefracht um die Option eines Bord-Konossements ergänzt. Dies ist insbesondere bei Akkreditivgeschäften von Bedeutung.

- **FCA, DAP, DPU (vormals DAT) und DDP:** Diese Klauseln sind nun auch für Transporten im Werkverkehr vorgesehen.

> **CIF:** Die in den Incoterms® 2020 und früheren Fassungen vorgesehenen Mindestbedingungen für den Abschluss einer Transportversicherung sind unzureichend. Sie erfüllen zwar die Pflichten, decken aber in der Regel nicht den Bedarf.

Unser Tipp: Wer als Käufer Wert auf ausreichenden Versicherungsschutz legt, kommt an zusätzlichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht vorbei. Lassen Sie sich auf jeden Fall die Vorteile unserer Importschutzversicherung darstellen.

Erläuterungen zu den Incoterms® 2020

> **CIP:** Nur in der Fassung 2020 der Incoterms® schreibt CIP dem Lieferanten den Abschluss einer Allgefahrendeckung vor. Aber selbst wenn die "eingekaufte Versicherung" alle Anforderungen des Käufers erfüllt, sind folgende Punkte zu beachten:

- Bonität des Versicherers
- Fremdsprache
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Wo sind Schäden zahlbar? (Devisenbestimmungen)
- Kommen die Güter beschädigt oder unvollständig an, muss der Käufer einen Havariekommissar des ausländischen Versicherers einschalten. Er arbeitet für den vom Verkäufer gewählten Versicherer, und nicht für den Käufer. Die Schadenregulierung kann sehr langwierig sein.

- Hohe Prozesskosten bei ausländischem Recht und Gerichtsstand.

Unser Tipp:
Wer als Käufer den Unwägbarkeiten einer vom Lieferanten abgeschlossenen Transportversicherung vorbeugen will, sollte sich auf jeden Fall die Vorteile unserer Importschutzversicherung darstellen lassen. In idealer Weise hilft sie die Risiken beim CIF- und CIP-Kauf zu mindern.

> Die Gefahrtragung im Hinblick auf den Transport wird fast immer von Verkäufer und Käufer geteilt, d. h., dass der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges irgendwo mitten auf der Reise liegt. Das führt meist dazu, dass sowohl der Verkäufer als auch der Käufer eine Transportversicherung abschließt, jeder nur für „seinen“ Reiseabschnitt. Bei „verdeckten“ Schäden lässt sich aber der genaue Ort des Schadeneintritts kaum feststellen, klassische Beispiele sind Bruch oder Nässeschäden an containerisierter Ware. Was dann?

Unser Tipp:
Unsere Transportversicherungen gelten üblicherweise „von Haus zu Haus“, vom Absender bis zum Empfänger. Sie werden dies bei „verdeckten“ Schäden schätzen.

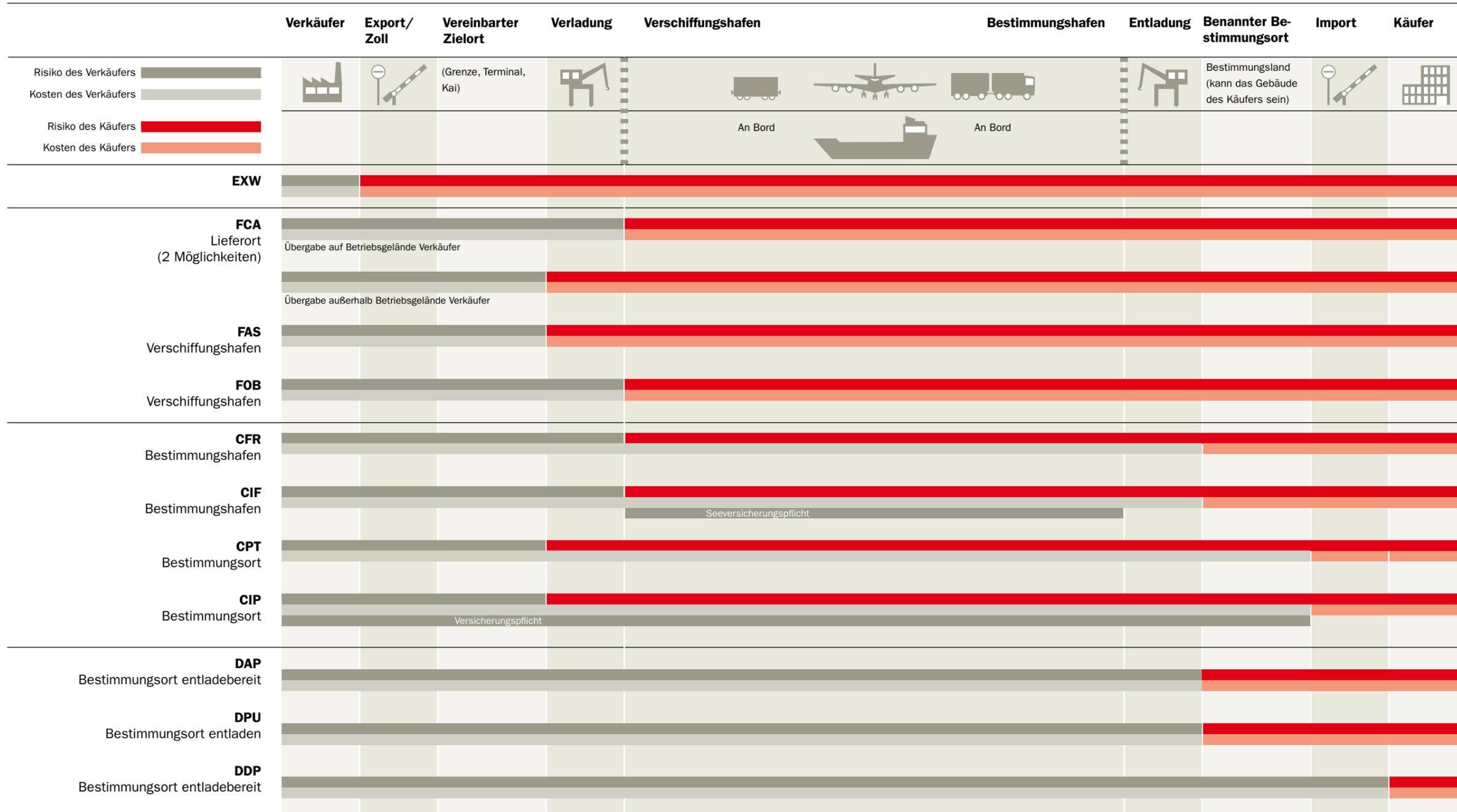
Auch wenn Sie nach der Lieferklausel eigentlich keine Transportversicherung benötigen, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, über zusätzlichen Transportversicherungsschutz nachzudenken. Unsere Spezialisten beraten Sie gern hinsichtlich unserer vielfältigen Versicherungskonzepte.

Was Incoterms® regeln, und was nicht:

Sie regeln insbesondere	Sie regeln insbesondere nicht
Gefahrtragung, d.h. wer trägt einen möglichen Transportschaden	Abschluss der Transportversicherung (Ausnahme CIF und CIP)
Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung (nur bei CIF und CIP)	Eigentumsübergang der Ware
Kostentragung	Zahlungsmodalitäten
Lieferung und Übernahme der Ware	Gerichtsstand
Erforderliche Unterlagen	Welches Recht anzuwenden ist

Den Überblick bewahren

Gefahren- und Kostenübergang für Verkäufer und Käufer



Hinweis: In dieser Übersicht lassen sich nicht alle Möglichkeiten abbilden. Entnehmen Sie bitte die genauen Bestimmungen den einzelnen Incoterms.

So viel ist sicher

Kosten- und Gefahrenübergang für die Ware
im Regelfall*

Klauseln	Übergang der Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer	Übergang der Kostenlast vom Verkäufer auf den Käufer
EXW: ex works (ab Werk)	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.
FCA: free carrier (frei Frachtführer)	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist. Nur am Ort des Verkäufers trägt der Verkäufer auch die Gefahr der Verladung, sonst geschieht die Verladung – und ggf. Umladung – auf Gefahr des Käufers.	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist.
FAS: free alongside ship (frei Längsseite Schiff)	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes / Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt.	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes/Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt. Ausfuhrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
FOB: free on board (frei an Bord)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.
CFR: cost and freight (Kosten und Fracht)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht).
CIF: cost, insurance and freight (Kosten, Versicherung und Fracht)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht und Seeversicherung).
CPT: carriage paid to... (frachtfrei)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung und Fracht eingeschlossen – ohne Versicherungskosten).
CIP: carriage and insurance paid to (frachtfrei versichert)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung, Fracht und Versicherung eingeschlossen).
DAP: delivered at place (geliefert benannter Ort)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung des Käufers steht.
DPU: delivered at place unloaded (geliefert benannter Ort entladen)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladen zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladen zur Verfügung des Käufers steht.
DDP: delivered duty paid (geliefert verzollt)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt und entladebereit zur Verfügung des Käufers steht.

* Regelfall bedeutet: bei termingerechter Lieferung durch den Verkäufer und bei ordnungsgemäßer Abnahme durch den Käufer.

Versicherungsempfehlung

Wer hat bei der Lieferklausel die Transportversicherung zu übernehmen?

Vereinbarte Lieferklausel	Versicherung zu nehmen vom
1. EXW , ab Werk (benannter Lieferort)	Käufer, für die gesamte Reise.*
2. CIF , Kosten, Versicherung und Fracht (benannter Bestimmungshafen) CIP , frachtfrei versichert (benannter Bestimmungsort) DDP , geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)	Verkäufer, für die gesamte Reise bis zum benannten Ort.**
3. FCA , frei Frachtführer (benannter Lieferort) CPT , frachtfrei (benannter Bestimmungsort)	A) Verkäufer, bis Übergabe an Frachtführer.* B) Käufer, ab Übergabe an Frachtführer. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport, also von Haus zu Haus, versichern würde.
4. FAS , frei Längsseite See-/ Binnenschiff (benannter Verschiffungshafen) FOB , frei an Bord (benannter Verschiffungshafen) CFR , Kosten und Fracht (benannter Bestimmungshafen)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang im Verschiffungshafen.* B) Käufer, für die Seereise bis zum Bestimmungsort. Bei Gütern, die in Kisten, Kartons, Containern verpackt sind, sollte der Importeur auch den Gefahrenabschnitt des Verkäufers versichern.
5. DAP , geliefert benannter Ort DPU , geliefert benannter Ort entladen	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang am benannten Bestimmungsort/Terminal.* B) Käufer, für die Anschlussreise bis zum endgültigen Bestimmungsort. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport versichern würde.

* Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Export-Schutzversicherung ist vom Verkäufer zu prüfen.

** Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Import-Schutzversicherung ist vom Käufer zu prüfen.



Informationen erhalten Sie bei den Straßenverkehrsgenossenschaften, den Volksbanken, Raiffeisenbanken, den R+V-Agenturen, der R+V Versicherungsgruppe in Wiesbaden oder der KRAVAG Direktion Transport, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg.

E-Mail: transportspezialist@kravag.de

www.kravag.de

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG